

*Aufgrund der §§ 19, 20 der Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2023 (GVBl. S.41), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. 2000, 301), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) v. 23.11.2017 (GVBl. 2017, 246) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Weimar (beschlossen vom Stadtrat der Stadt Weimar am 10.12.2025) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 10.12.2025 die Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Weimar (Abfallgebührensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

Abfallgebührensatzung der Stadt Weimar

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weimar erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist jeder Eigentümer und diesem nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar (Abfallsatzung) gleichgestellte Rechtsträger eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem überlassungspflichtige Abfälle anfallen können und das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Weimar angeschlossen ist.
- 2) Die Gebührenschuldner nach Abs. 1 sind darüber hinaus auch Gebührenschuldner für den notwendigen Austausch und den zu beantragenden Wechsel von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung.
- 3) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird ein einheitlicher Gebührenbescheid für die Eigentümergemeinschaft erstellt. Dieser wird dem Verwalter bekannt gegeben, soweit ein solcher bestellt worden ist.
- 4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners ist die Eintragung im Grundbuch maßgeblich.
- 5) Soweit für die Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung eine Anmeldung erforderlich ist (z. B. für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder Expressabholung Sperrmüll nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist der Anmeldende Gebührenschuldner.

- 6) Anschlusspflichtige für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushalte (bspw. Gewerbe) sind Gebührenschuldner, soweit sie die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung für die Entsorgung / Verwertung
 1. von gefährlichen Abfällen i.S. v. § 20 der Abfallsatzung,
 2. von Sperrmüll im Hol- oder Bringsystem gem. § 19 der Abfallsatzung nutzen.
- 7) Gebührenschuldner ist der Erwerber von Abfallsäcken nach § 24 Abs.1. Nr. 13 und 14 der Abfallsatzung.
- 8) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Wechsel der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Pauschalgebühr entsteht jeweils mit Beginn eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum). Wird das Grundstück innerhalb des Kalenderjahres an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenschuld anteilig ab dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschlusstermin folgt.
- 2) Bei einem Wechsel oder Wegfall eines Gebührenschuldners innerhalb des Erhebungszeitraums, werden die Gebühren anteilig ermittelt. Der Abrechnungszeitraum endet für den bisherigen Gebührenschuldner mit dem Ablauf des Monats, in welchem die schriftliche Mitteilung über den Wechsel oder Wegfall beim Kommunalservice angezeigt wird. Bereits darüber hinaus entrichtete Gebühren werden erstattet. Für den neuen Gebührenschuldner wird die Pauschalgebühr entsprechend Abs. 1 erhoben.
- 3) Die Gebührenschuld für die Abholung von Sperrmüll innerhalb von 4 Werktagen (Express-Zuschlag), die Behälterwechsel- oder tauschgebühr nach § 27 Abs.1, 3, Sonderleerungen nach § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 5 der Abfallsatzung sowie für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten nach § 18 Abs.2 der Abfallsatzung entsteht mit der Auftragserteilung durch Anmeldung beim Kommunalservice Weimar.
- 4) Die Gebührenschuld für den Erwerb von Abfallsäcken und das Bereitstellen von zusätzlichen Abfallbehältern nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung entsteht mit der Entgegennahme.
- 5) Die Gebührenschuld für die Entsorgung und Verwertung von Sperrmüll und gefährlichen Abfällen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 2 entsteht mit der vollständigen Entgegennahme durch den Kommunalservice.

§ 4 Gebührentatbestände

- 1) Für die kommunale Abfallentsorgung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 der Abfallsatzung der Stadt Weimar wird eine Pauschalgebühr pro Jahr erhoben.

- 2) Für nachfolgende Leistungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, da diese nicht von der Pauschalgebühr gedeckt sind:
1. Für die Abholung von Sperrmüll innerhalb von 4 Werktagen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (Express – Zuschlag - § 19 Abs. 1 der Abfallsatzung),
 2. Für das Bereitstellen eines höheren Behältervolumens oder eines zusätzlichen Bioabfallbehälters (§ 12 Abs. 1 Satz 3 1. und 2. Alt. der Abfallsatzung),
 3. Für die Abholung von Haushaltsgroßgeräten und Bildschirmgeräten mit einer Kantenlänge von mehr als 50 cm bis max. 180 cm nach vorheriger Anmeldung (§ 18 Abs. 2 der Abfallsatzung)
 4. Für die Inanspruchnahme des Behälterwechsels (Wechsel oder Austausch) wird eine Behälterwechselgebühr erhoben (§ 27 Abs. 1 und 3 Abfallsatzung),
 5. Für den Erwerb von Abfallsäcken für Restabfälle (80 l) und Grünabfälle (70 l) gem. § 24 Abs. 1 Nr. 13 und 14 der Abfallsatzung,
 6. Für notwendige Sonderleerungen außerhalb des Entsorgungsrhythmus gem. § 28 Abs. 5 Abfallsatzung,
 7. Für notwendige Sonderleerungen auf Grund von Fehlbefüllungen von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 4 der Abfallsatzung.
 8. Servicegebühr für das Abholen vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung.
- 3) Über die nach § 4 Abs. 1 erhobene Pauschalgebühr hinaus, werden für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (bspw. Gewerbe) folgende gesonderte Gebühren erhoben:
1. Für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für gefährliche Abfälle (Sonderabfälle nach § 20 Abs. 4, 5 der Abfallsatzung),
 2. Für die Abholung und Anlieferung von Sperrmüll am Wertstoffhof gem. § 19 Abs. 8 der Abfallsatzung und dessen Verwertung,

§ 5 Gebührenmaßstäbe

- 1) Gebührenmaßstab für die Pauschalgebühr gemäß § 4 Abs. 1 ist das auf dem Grundstück zur Verfügung stehende Vorhaltevolumen der Restabfallbehälter, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Restabfallbehälter, der Entleerungsrhythmus jeweils unterschieden nach der Herkunftsart (private Haushalte und andere Herkunftsarten bspw. Gewerbe).

- 2) Die zusätzliche Gebühr für die Sperrmüllabholung innerhalb von 4 Werktagen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird pro Express-Abholung erhoben.
- 3) Die Gebühr für den Behälterwechsel gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird für jeden gewechselten Abfallbehälter erhoben.
- 4) Die Gebühr für Sonderleerungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 7 wird für jeden zusätzlich geleerten Abfallbehälter entsprechend seines Volumens pro Leerung erhoben.
- 5) Die Gebühr für das erweiterte Volumen des Bioabfallbehälters nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 wird je 10 l erhöhtes Volumen des zur Verfügung gestellten Abfallbehälters jährlich erhoben.
- 6) Die Gebühr für den zusätzlichen Bioabfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 wird entsprechend dem Volumen für jeden zusätzlichen Abfallbehälter jährlich erhoben.
- 7) Die Gebühr nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 für Elektrogroßgeräte fällt pro angemeldetes Gerät an.
- 8) Die Gebühr für den Erwerb eines Abfallsackes gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 wird pro Sack erhoben.
- 9) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für Sonderabfälle nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 fällt je angefangenes Kilogramm Gewicht je nach Abfallart an.
- 10) Die Gebühr für die Abholung, Anlieferung sowie Verwertung von Sperrmüll gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung wird je angefangenen m³ Sperrmüll berechnet.
- 11) Bei einer Änderung des zur Verfügung stehenden Vorhaltevolumens, der Anzahl der Restabfallbehälter oder des Entleerungsrhythmus gem. Abs. 1 innerhalb des Abrechnungszeitraumes, erfolgt eine Neuberechnung ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Anzeige beim Kommunalservice folgt.
- 12) Die Servicegebühr für die Abholung vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung fällt je zu transportierenden Abfallbehälter an, bezogen auf die konkret zurückzulegende Wegstrecke zwischen Bereitstellungsplatz und Grundstücksgrenze.

§ 6 Gebührensätze

1) Die jährliche Pauschalgebühr beträgt:

Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag	jährlicher Gesamtbetrag für andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (bspw. Gewerbe)
<i>Volumen in Liter</i>	<i>EUR/a</i>	<i>EUR/a</i>
<i>wöchentlich</i>		
1.100	3.997,68	3.894,12
<i>zweiwöchentlich</i>		
60	136,68	131,04
80	182,16	174,72
90	204,96	196,56
120	273,36	262,08
240	546,72	524,16
1.100	2.505,96	2.402,40
<i>Vierwöchentlich</i>		
60	96,00	90,36

2) Bei nachgewiesener Reduzierung des organischen Restabfalls durch Eigenkompostierung auf dem Grundstück (§§ 7 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 2 der Abfallsatzung) wird ein Abschlag zur Jahresgebühr in folgender Höhe je Behälter gewährt:

Abfallbehälter	jährliche Ersparnis Eigenkompostierung Gesamtbetrag
<i>Volumen in Liter</i>	<i>EUR/a</i>
<i>wöchentlich</i>	
1.100	82,00
<i>Zweiwöchentlich</i>	
60	5,50
80	7,00
90	8,00
120	11,00
240	22,00
1.100	41,00
<i>Vierwöchentlich</i>	
60	2,50

- 3) Die Gebühr für die Express-Abholung beträgt 76,00 EUR pro Abholung.
- 4) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern beträgt:

Abfallbehälter	Betrag je Sonderleerung		
Abfallart	<i>Restabfall</i>	<i>Bioabfall</i>	<i>Papier</i>
<i>Volumen in Liter</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>	<i>EUR</i>
60	26,20		
80	27,30	24,10	
90	27,80	24,20	
120	29,30	24,60	24,50
240	35,60	26,20	25,90
1.100	90,10		45,90

- 5) Die Gebühr für den Erwerb von Abfallsäcken beträgt für den
1. Restabfallsack 3,00 EUR
 2. Bioabfallsack 2,50 EUR
- pro Abfallsack.
- 6) Die Gebühr für den Wechsel oder Austausch von Abfallbehältern gem. § 27 Abs. 1 und 3 der Abfallsatzung beträgt pro Behälter:

Abfallbehälter	Ersatzstellung	nur Tausch
<i>Volumen in Liter</i>	<i>EUR/Stück</i>	<i>EUR/Stück</i>
60	55,50	25,00
80	56,50	25,00
90	58,50	25,00
120	60,50	25,00
240	63,00	25,00
1.100	371,00	51,00

- 7) Die Gebühr für die Abholung von Elektrogroßgeräten nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 beträgt 10,00 EUR pro angemeldetes Gerät.
- 8) Die Gebühr für das jeweils erhöhte Behältervolumen des Bioabfallbehälters gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt.1 beträgt je 10 l: 5,04 EUR/Jahr.
- 9) Die Gebühr für einen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 beträgt:

Bioabfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag
Volumen in Liter	EUR/a
<i>zweiwöchentlich</i>	
80	45,84
120	66,84
240	127,80

- 10) Die Gebühr für die Benutzung der mobilen Annahmestellen für Sonderabfälle nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 beträgt je angefangenes Kilogramm des angenommenen Sonderabfalls gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- 11) Die Gebühr für die Abholung, Anlieferung sowie Verwertung von Sperrmüll gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 dieser Satzung beträgt 62,50 EUR je Auftrag und jeder weitere angefangene m³ werden 13,50 € des angenommenen Sperrmülls berechnet.
- 12) Die Servicegebühr für die Abholung vom Bereitstellungsplatz nach § 26 Abs. 3 S. 4 der Abfallsatzung beträgt bis maximal 25 m Entfernung von der Grundstücksgrenze:

Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag	Abfallbehälter	jährlicher Gesamtbetrag
<i>Volumen in Liter 14- tägige Leerung</i>	<i>EUR/a</i>		
60 – 240	18,12	<i>je Zusatzgefäß PPK/Bio</i>	6,00
1.100	78,84	<i>je Zusatzgefäß PPK</i>	36,36
<i>Volumen in Liter 28- tägige Leerung</i>	<i>EUR/a</i>		
60	15,12		
<i>Volumen in Liter 7- tägige Leerung</i>	<i>EUR/a</i>		
1.100	115,20		

Bei einer Wegstrecke von mehr als 25 m von der Grundstücksgrenze an, erhöht sich die Servicegebühr verhältnismäßig bezogen auf die konkret zurückzulegende Wegstrecke.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden jeweils für das laufende Kalenderjahr berechnet und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden:
- a) bei dem Gebührenschuldner entsprechend § 4 Abs. 1 in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig, spätestens 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides.

- b) bei Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften sowie Gewerbetreibenden mit mehreren Grundstücken in monatlichen Teilbeträgen zum 15. des laufenden Monats fällig.
- 2) Ist der Gebührenbescheid für den laufenden Abrechnungszeitraum zu den Fälligkeitsterminen nach Abs. 1 noch nicht zugegangen, hat der Gebührenschuldner zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge.
- 3) Ist der nach Abs. 2 gezahlte Vorauszahlungsbetrag geringer als der für den Zahlungszeitraum im Bescheid ausgewiesene, tatsächlich geschuldete Gebührenteilbetrag, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- 4) Ist der nach Abs. 2 gezahlte Vorauszahlungsbetrag höher als der für den Zahlungszeitraum im Bescheid ausgewiesene, tatsächlich geschuldete Gebührenteilbetrag, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet.
- 5) Gebühren gem. § 4 Abs.2 Nr. 2-7 und Abs.3 dieser Satzung werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, soweit keine Selbstanlieferung / Selbstabholung (Erwerb von Abfallsäcken) erfolgt. In diesen Fällen ist die Gebühr sofort fällig.
- 6) Die Gebühren gem. § 4 Abs.2 Nr. 1 für die kurzfristige Sperrmüllabholung innerhalb von 4 Tagen (Express-Zuschlag) werden mit Auftragserteilung sofort fällig und sind im Wege der Vorkasse zu entrichten.

§ 8 Auskunft

Veränderungen auf dem Grundstück, die Einfluss auf das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung, auf die Höhe der Abfallgebühr oder auf den Gebührenschuldner der Abfallgebühr haben, sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtigen gemäß § 29 der Abfallsatzung der Stadt Weimar anzuzeigen.

§ 9 Datenschutzbestimmungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben der Stadt Weimar (gem. § 1 der Abfallsatzung) werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie der sonstigen Nutzer der Entsorgungseinrichtung verarbeitet.
- 2) Für Rückfragen und Beschwerden ist der Datenschutzbeauftragte der Stadt Weimar unter der Anschrift: Schwanseestraße 17, 99423 Weimar zuständig.

§ 10 Gleichstellung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 15. Dezember 2011, in der Fassung der 3. Änderungssatzung außer Kraft.

Anlage 1

Die Gebühren gemäß § 6 Absatz 10 in Verbindung mit § 2 Absatz 6 Nr. 1; § 3 Absatz 5; § 4 Absatz 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 9 dieser Satzung für die Entgegennahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, betragen je angefangenes Kilogramm angelieferte Abfallart jeweils:

Annahmegebühren für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen		
AVV Nr	Bezeichnung	Gebühr in in EUR/ kg
070108*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	3,76 EUR
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	3,13 EUR
120112*	gebrauchte Wachse und Fette	3,13 EUR
130208*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	2,67 EUR
130703*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	3,38 EUR
150110*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,19 EUR
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	3,10 EUR
160113*	Bremsflüssigkeiten	3,20 EUR
160114*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,20 EUR
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	6,33 EUR
160504*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	5,83 EUR
160506*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	6,76 EUR
160507*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,76 EUR
160508*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	6,76 EUR
160601*	Bleibatterien	1,82 EUR

160602*	Ni-Cd-Batterien	9,20 EUR
200113*	Lösemittel	3,35 EUR
200114*	Säuren	3,71 EUR
200115*	Laugen	3,71 EUR
200117*	Fotochemikalien	3,35 EUR
200119*	Pestizide	6,76 EUR
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	18,66 EUR
200126*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	2,94 EUR
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	3,13 EUR
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	3,06 EUR
200129*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,38 EUR
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	3,29 € EUR

Weimar, den 15.12.2025

Abfallgebührensatzung: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 16/25 vom 22.12.2025, S. 9